

der Staatsschulden an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Lühr."

Wie den geehrten Herren bekannt ist, war der verstorbene Herr Bürgermeister Lühr langjähriges Mitglied des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden und an diesem Landtage von Neuem zu diesem Amte gewählt. Ehe wir aber zur Ersatzwahl für denselben selbst übergehen, wird die Kammer eine Geschäftsordnungsfrage zu entscheiden haben, bei welcher es allerdings auch auf die Auslegung einschlagender gesetzlicher Bestimmungen hinauskommen wird. Nach meiner Auffassung habe ich als selbstverständlich ansehen zu können geglaubt, daß, wenn wir durch das königl. Decret Nr. 8, welches an diesem Landtage an uns gelangt ist, aufgefordert worden sind, den Staatsschuldenverwaltungsausschuß durch die gesetzliche Zahl von Mitgliedern, bez. Stellvertretern zu ergänzen, bez. zu erneuern, in dem Falle, wenn im Laufe des versammelten Landtages ein bereits gewähltes Mitglied wieder in Abgang kommt, wir eine Ergänzungswahl vorzunehmen haben, da außerdem der Aufforderung des königl. Decrets nur in unvollständiger Weise genügt sein würde. Ich halte dies auch mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmend, und zwar schlagen hier folgende Bestimmungen ein.

Zunächst § 8 des Gesetzes vom 29. September 1834. Derselbe lautet:

„Dieser Ausschuß besteht aus fünf ständischen Mitgliedern, welche, nebst ebensoviel Stellvertretern derselben, auf jeder ordentlichen Ständeversammlung dergestalt zu wählen sind, daß abwechselnd die eine Kammer zwei, die andere Kammer drei Mitglieder und ebensoviel Stellvertreter durch Stimmenmehrheit dazu aus ihrer Mitte ernennt.“

Hieran schließt sich das Gesetz vom 3. November 1848. Dasselbe bestimmt in seinem ersten Paragraphen, daß im Nothfall die Stellvertreter, die von einer Kammer ernannt worden sind, auch eintreten können für die von der andern Kammer gewählten Mitglieder, bez. Stellvertreter, wenn die Zahl nicht mehr ausreicht; bestimmt aber zugleich in § 2 folgendermaßen:

„Ergiebt sich beim Zusammentritte einer außerordentlichen Ständeversammlung oder während derselben, daß in dem ständischen Ausschusse zu Verwaltung der Staatsschuldencasse die eine oder die andere Kammer nicht mehr nach dem in § 8 des Gesetzes vom 29. September 1834 geregelten Verhältnisse“

— ich habe den § 8 des Gesetzes von 1834 vorhin verlesen —

„durch von ihr selbst gewählte Mitglieder oder Stellvertreter vertreten ist, so kann die betreffende Kam-

mer eine Ergänzungswahl an Mitgliedern und Stellvertretern auch bei einem außerordentlichen Landtage vornehmen und es scheiden mit Eintritt der von ihr neugewählten Mitglieder die in deren Ermangelung eingetretenen Stellvertreter der andern Kammer aus dem ständischen Staatsschuldencassenausschusse wieder aus.“

Hieraus scheint mir Dreierlei hervorzugehen: erstens, daß das Gesetz, dessen Paragraphen ich soeben verlesen habe, Ergänzungswahlen im Laufe der 2jährigen Landtagsperiode, da nöthig, gestattet, zweitens, daß sogar ein außerordentlicher Zwischenlandtag dazu ermächtigt ist, und zwar im Gegensatz zu § 8 des Gesetzes von 1834, der nur die ordentlichen Landtage zur Ergänzung des Landtagsausschusses zur Verwaltung der Staatsschulden anweist, und drittens, daß das Gesetz überhaupt stets möglichste Vollzähligkeit sowohl der Mitglieder des Staatsschuldenverwaltungsausschusses, als auch ihrer Stellvertreter beabsichtigt und will.

Nun sollte ich doch meinen und bin ich der Ansicht, daß, wenn sogar der außerordentliche Landtag zu einer Ergänzungswahl ermächtigt und berufen ist, gleichviel, ob noch Stellvertreter in genügender Anzahl vorhanden sind oder nicht, um so mehr doch der ordentliche Landtag die Ermächtigung haben soll und haben muß, eine solche Ergänzungswahl nach Umständen vorzunehmen, wenn, wie im vorliegenden Fall, nach erfolgter Neuwahl das eine der erwählten Mitglieder bereits wieder, und hier in diesem Falle durch den Tod, ausscheidet. Nun ist mir aber allerdings mitgetheilt worden, daß in der Mitte des Landtagsausschusses zur Verwaltung der Staatsschulden selbst eine andere Ansicht vorherrscht oder vorgeherrscht hat, und zwar auf Grund von § 29 der demselben ertheilten Geschäftsanweisung, welcher folgendermaßen lautet:

„An Stelle von Ausschußmitgliedern, welche zeitweilig behindert sind, sich an den Arbeiten des Ausschusses zu betheiligen, sind durch den Vorstand die betreffenden Stellvertreter in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. November 1848 zu den Sitzungen einzuberufen.“

Bei Todesfällen rückt der Stellvertreter sofort bleibend ein.“

Man hat in dem Landtagsausschuß auf das Wort „bleibend“, was im letzten Satz gebraucht ist, im Besonderen Gewicht gelegt und dasselbe hervorgehoben; in dem Zusammenhang aber, wie es hier in der Geschäftsanweisung gebraucht worden ist, und namentlich gegenüber dem Worte „zeitweilig“ im ersten Satze, kann nach meiner Ansicht dasselbe doch Nichts weiter besagen, als daß, wenn ein Mitglied ganz in Abgang kommt, dann der Stellvertreter nicht zeitweilig, das heißt einzeln für